

432.111 / CMI 146

Einwohnergemeinde Thurnen

Gemeinderatsbeschluss
Ausführungsbestimmungen
Schülertransporte

01.07.2025

Inhalt

Gemeinderatsbeschluss Ausführungsbestimmungen Schülertransporte	3
I. Allgemeine Bestimmungen	3
Geltungsbereich	3
II. Verantwortung und Sicherheit	3
Schulweg	3
Fahrscheine, Billette	3
Sicherheit	3
III. Koordination der Zeiten	4
Stundenpläne, Schulzeiten, Wartezeiten	4
IV. Zumutbarkeit der Schulwege	4
Zumutbarkeit der Schulwege	4
V. Distanzberechnung, Entschädigung, Prioritäten.....	4
Definition Schulweg	4
Anspruch auf Entschädigung	5
Vorrang öffentlicher Verkehr	5
Zu entschädigende Strecke	6
VI. Verschiebungen während des Unterrichts.....	6
Verschiebungen während des Unterrichts	6
VII. Auszahlung Schulwegentschädigung.....	6
Auszahlung der Schulwegentschädigung	6
VIII. Schlussbestimmungen	7
Inkrafttreten	7

Wenn nicht anders möglich wird die männliche Schreibweise verwendet. Die Bestimmungen gelten für alle Personen.

Gemeinderatsbeschluss Ausführungsbestimmungen Schülertransporte

I. Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

Artikel 1

Die folgenden Bestimmungen finden Anwendung für alle in der Gemeinde Thurnen wohnhaften volksschulpflichtigen Kinder und Jugendlichen (11-jährige Schulpflicht), welche den Kindergarten, die Basisstufe, die Primarstufe oder die Sekundarstufe I (inkl. GYM1) in der Gemeinde Thurnen oder einer Schule ausserhalb der Gemeinde Thurnen besuchen.

II. Verantwortung und Sicherheit

Schulweg

Artikel 2

¹ Die Eltern/gesetzlichen Vertreter sind für die Handlungen ihrer Kinder auf dem Schulweg vollumfänglich verantwortlich.

² Bei organisierten Transporten übernimmt die Gemeinde die Verantwortung ab dem/bis zum Sammelpunkt (vgl. Anhang I).

Fahrscheine,
Billette

Artikel 3

Die Schülerinnen und Schüler bzw. ihre Eltern/gesetzlichen Vertreter sind für das ordnungsgemässe Mitführen und Entwerten der notwendigen Fahrscheine/Billette verantwortlich.

Sicherheit

Artikel 4

Sicherheitsvorschriften der Fahrzeuge sowie Anforderungen an die Fahrzeugführenden regeln die Merkblätter «Schülertransporte» der Beratungsstelle für Unfallverhütung (bfu)¹ sowie die Vereinigung der Strassenverkehrsämter (asa)². Die Einhaltung dieser Vorschriften müssen durch die Fahrzeugführenden respektive das mit dem Schülertransport beauftragte Transportunternehmen sichergestellt werden.

¹ bfu: <https://www.bfu.ch/de/services/rechtsfragen/kinder-bei-schuelertransport-sichern>

² asa: https://fuehrerausweise.ch/wp-content/uploads/2022/06/Merkblatt_Schuelertransporte_de.pdf

III. Koordination der Zeiten

Stundenpläne,
Schulzeiten,
Wartezeiten

Artikel 5

¹ Die Schule Thurnen ist angehalten ihre Stundenpläne im Rahmen der kantonal vorgegebenen Blockzeiten an die Fahrzeiten des öffentlichen Verkehrs anzupassen.

² Wartezeiten einzelner Schülerinnen und Schüler sind im Rahmen des Schülertransports in Kauf zu nehmen.

IV. Zumutbarkeit der Schulwege

Zumutbarkeit der
Schulwege

Artikel 6

¹ Die Zumutbarkeit des Schulwegs bestimmt sich nach seiner Länge, der zu überwindenden Höhendifferenz, der Beschaffenheit des Wegs und der damit verbundenen Gefahren, sowie dem Alter der Schülerinnen und Schüler. Massgebend sind die konkreten Umstände des Einzelfalls, welcher gesamthaft zu beurteilen ist (Merkblatt Schulungsort / Schülertransporte der BKD)³.

² Sofern keine zusätzlichen Gefahren bestehen werden in der Gemeinde Thurnen folgende Wegstrecken als zumutbar erachtet:

- Kindergarten 1.5 km;
- 1.-3. Klasse ca. 2 km;
- 4.-6. Klasse 5 km (Nutzung eines Velos möglich);
- 7.-9. Klasse 10 km (Nutzung eines Velos möglich).

Die Wegstrecken entsprechen «Leistungskilometern», dabei entsprechen 100 m Höhendifferenz einer Wegstrecke von 1.0 km.

³ Zudem zumutbar ist das Zurücklegen des Schulwegs ohne Begleitung mit den öffentlichen Verkehrsmitteln.

V. Distanzberechnung, Entschädigung, Prioritäten

Definition
Schulweg

Artikel 7

¹ Als Schulweg gilt die Distanz vom Wohnort (gemeldeter Wohnort bei der Gemeinde) zum Hauptschulort.

² Als Hauptschulort gilt, der von der Schulleitung zugewiesene Schulstandort. Die Distanz entspricht dem kürzesten Weg zwischen dem Wohnort und dem Schulort.

³ Im Streitfall ist die Distanz nach Google-Maps massgebend. Dabei muss beachtet werden, dass nicht alle «Gehwege» in Google-Maps ersichtlich sind (Wegrechte der Gemeinde Thurnen).

³ Merkblatt Schulungsort / Schülertransporte: <https://www.akvb-gemeinden.bkd.be.ch/de/start/angebote-der-gemeinde/sichere-schulwege/schuelertransporte/merkblaetter-und-formulare.html>

**Anspruch auf
Entschädigung****Artikel 8**

¹ Entschädigt werden Eltern respektive Erziehungsberechtigte von Schülerinnen und Schülern mit einem gemäss Art. 6 unzumutbaren Schulweg. Dies gilt für

- Schülerinnen und Schüler, welche in der Gemeinde wohnhaft sind und die Schule innerhalb der Gemeinde besuchen;
- Schülerinnen und Schüler, welche in der Gemeinde wohnhaft sind und die Sekundarstufe I in einer anderen Gemeinde besuchen;
- Schülerinnen und Schüler, welche das 1. gymnasiale Jahr (GYM1) besuchen;
- Schülerinnen und Schüler, welche auf Anordnung der Schulleitung einem anderen Schulstandort zugewiesen werden;
- Zuziehende im Laufe des Schuljahrs, ab Schuleintritt in der Gemeinde Thurnen (anteilmässig).

² Keine Entschädigung erhalten Eltern respektive Erziehungsberechtigte von

- Schülerinnen und Schülern an Privatschulen;
- Schülerinnen und Schülern, welche ausserhalb der Gemeinde ein Angebot nutzen, welches in der Gemeinde genutzt werden könnte;
- Schülerinnen und Schüler eines Brückenangebots;
- Schülerinnen und Schüler, welche freiwillig zu einem anderen Schulstandort als dem von der Schulleitung zugewiesenen Standort wechseln wollen.

³ In jedem Fall, unabhängig von der Zumutbarkeit des Schulwegs, entschädigt werden Kinder mit körperlichen oder geistigen Beeinträchtigungen.

**Vorrang
öffentlicher Verkehr****Artikel 9**

Private Schülertransporte (km-Entschädigung) werden den Berechtigten nur dann entschädigt, wenn die Schülerin oder der Schüler für die Schulwegstrecke kein öffentliches Verkehrsmittel und auch kein durch die Gemeinde organisierter Transport benutzen kann.

Zu entschädigende Strecke	<p>Artikel 10</p> <p>¹ Wird der Schulweg der Schülerin oder des Schülers nach Art. 6 als unzumutbar eingestuft und besteht eine Verbindung mit dem öffentlichen Verkehr zwischen Wohnort und Hauptschulort, so werden die Fahrkosten für das günstigste mögliche Abonnement zu 75 % entrichtet.</p> <p>² Bei Wegzug der Familie aus der Gemeinde Thurnen im Verlauf des Schuljahrs wird eine anteilmässige Rückerstattung eingefordert.</p> <p>³ Wird der Schülertransport an die Eltern oder Erziehungsberechtigten übertragen (Privattransport), entspricht die zu entschädigende Strecke dem Weg per Auto für die Fahrt vom Wohnort (vgl. Art. 7) zum Schulstandort sowie vom Schulstandort zum Wohnort, jedoch nicht die jeweilige Retourfahrt (ohne Kinder/Jugendliche). Werden mehrere Schülerinnen und Schüler auf der gleichen/ähnlichen Strecke transportiert, kann die Schulleitung verlangen, dass Fahrgemeinschaften gebildet werden.</p> <p>⁴ Für Privattransporte wird CHF 1.00 pro Kilometer entschädigt.</p> <p>⁵ Wird der Spezialunterricht nicht in der Gemeinde angeboten, wird an die Fahrkosten ein Pauschalbetrag von CHF 6.00 pro Unterrichtstermin erstattet. Die Eltern/Erziehungsberechtigten können dies entsprechend beim Schulsekretariat in Rechnung stellen.</p>
---------------------------	---

VI. Verschiebungen während des Unterrichts

Verschiebungen während des Unterrichts	<p>Artikel 11</p> <p>Der Transport für «Verschiebungen» zum Zweck des auswärtigen Unterrichts (z.B. Schulschwimmen, Sportunterricht etc.) wird durch die Gemeinde finanziert und durch die Gemeinde resp. die begleitende Lehrperson organisiert.</p>
--	--

VII. Auszahlung Schulwegentschädigung

Auszahlung der Schulwegentschädigung	<p>Artikel 12</p> <p>¹ Art und Zeitpunkt der Auszahlung von Schulwegentschädigungen regelt die Schulleitung in Zusammenarbeit mit der Finanzverwaltung der Gemeinde.</p> <p>² Entschädigungen für «Privattransporte» werden von der Finanzverwaltung auf ein Bank-/Postkonto überwiesen.</p> <p>³ Die Entschädigungen an ÖV-Abonnemente werden gegen Vorlage des Kaufbelegs des entsprechenden Abonnements zurückerstattet. Im Maximum werden 75 % für das günstigste mögliche Abonnement übernommen.</p>
--------------------------------------	---

VIII. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Artikel 12

¹ Diese Bestimmungen treten per 01.08.2025 für das Schuljahr 2025/2026 in Kraft.

² Sämtliche bisherigen Bestimmungen zu Schülertransportkosten werden aufgehoben.

Genehmigung

Der Gemeinderat Thurnen hat diesen Beschluss an seiner Sitzung vom 01.07.2025 gefasst.

GEMEINDERAT THURNEN

Urs Haslebacher
Gemeindepräsident

Manuela Hofer
Gemeindeschreiberin

Auflagebescheinigung

Dieser Beschluss wurde am 24.07.2025 im Anzeiger Gürbetal Längenberg Schwarzenburg publiziert. Innerhalb der 30-tägigen Frist wurde keine Beschwerde beim Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland eingereicht.

Manuela Hofer
Gemeindeschreiberin

Änderungstabelle nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung
01.07.2025	01.08.2025	Erlass	Erstfassung

Änderungstabelle nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung
Erlass	01.07.2025	01.08.2025	Erstfassung

